



Beobachtungsstelle für  
gesellschaftspolitische  
Entwicklungen in Europa

## **Pflegezeitmodelle in Europa: Vergleich von Freistellungsmodellen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf in Deutschland, Österreich, Belgien und Schweden**

**Lena Reinschmidt**  
[lena.reinschmidt@iss-ffm.de](mailto:lena.reinschmidt@iss-ffm.de)

**26.11.2014**  
**Berlin**

### **Zusammenfassung:**

Angesichts der stetig steigenden Zahl pflegebedürftiger Menschen hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vorgelegt.

Diese Kurzexpertise enthält einen Vergleich der Regelungen aus dem aktuellen deutschen Gesetzesvorschlag mit den Pflegezeitmodellen in drei weiteren europäischen Ländern: Österreich, Belgien und Schweden. Die Expertise zeigt die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede zwischen den Modellen auf.

Im Anhang sind die spezifischen Charakteristika der jeweiligen Modelle tabellarisch zusammengefasst.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Pflegezeitmodelle: Gemeinsamkeiten und Unterschiede</b>	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>Kurzzeitige Freistellungsansprüche</b>	<b>1</b>
<b>1.2</b>	<b>Mittel- und längerfristige Freistellungsansprüche</b>	<b>1</b>
<b>1.3</b>	<b>Freistellungsansprüche zur Sterbebegleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Fazit</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Literaturhinweise</b>	<b>4</b>
	<b>Anhang: Tabellarische Zusammenfassung</b>	<b>II</b>

## 1 Pflegezeitmodelle: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Alle vier untersuchten Länder haben Freistellungsmodelle eingeführt, welche die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zum Ziel haben (Pflegezeitmodelle). Es ist dabei zwischen Ansprüchen zur Organisation akut auftretender Pflegesituationen (kurzzeitige Freistellungsansprüche), Instrumenten zur mittel- bis längerfristigen Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sowie Freistellungsansprüchen im Fall von Sterbebegleitung zu unterscheiden. Alle drei Freistellungsarten sind Inhalt des aktuellen Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

### 1.1 Kurzzeitige Freistellungsansprüche

In Deutschland, Österreich und Belgien bestehen kurzzeitige Urlaubsansprüche zur Organisation unvorhergesehener Pflegesituationen von einer Woche (Österreich) bzw. zehn Tagen (Deutschland und Belgien). Der deutsche Gesetzentwurf sieht eine Lohnfortzahlung durch ein neu eingeführtes Pflegeunterstützungsgeld vor. Auch in Österreich haben Arbeitnehmer/innen Anspruch auf Lohnfortzahlung. In Belgien besteht hingegen keinen Anspruch auf eine finanzielle Leistung während der Freistellung.

### 1.2 Mittel- und längerfristige Freistellungsansprüche

In Deutschland, Österreich und Belgien können sich Arbeitnehmer/innen vollständig oder teilweise freistellen lassen, um eine/n Angehörige/n zu pflegen. In Deutschland regelt dies die Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit, in Österreich die sogenannte Pflegekarenz/-teilzeit und in Belgien der medizinische Beistandsurlaub.

In Schweden haben Arbeitnehmer/innen einen Anspruch auf bezahlte Freistellung zur Pflege von nahestehenden Personen (Nahestehendengeld), wenn sich diese in einem lebensbedrohlichen Gesundheitszustand befinden. Das Nahestehendengeld wird daher gemeinsam mit den Freistellungsansprüchen zur Sterbebegleitung in Abschnitt 1.3 behandelt.

#### Rechtsanspruch:

- In Deutschland und Belgien handelt es sich um einen Rechtsanspruch (ab einer bestimmten Unternehmensgröße). In Österreich ist dagegen das Einverständnis des Arbeitsgebers erforderlich.

#### Ziele und Dauer:

- Das deutsche und das belgische Modell haben die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zum Ziel, weshalb beide Modelle eine längere Dauer aufweisen. In beiden Ländern beträgt die Höchstdauer bei einer teilweisen Freistellung 24 Monate. Die Höchstdauer für eine vollständige Freistellung liegt in Belgien bei maximal 12 Monaten und ist damit doppelt so hoch wie in Deutschland (6 Monate).
- In Österreich dient die Pflegekarenz/-teilzeit der Überbrückung einer Pflegesituation und ist mit einer beantragbaren Höchstdauer von drei Monaten deutlich kürzer angesetzt.

### **Kündigungsschutz:**

- In Österreich gilt während der Pflegekarenz ein weniger weitreichender Kündigungsschutz (Motivkündigungsschutz).

### **Voraussetzungen und Einschränkungen:**

- In allen drei Ländern muss die Pflegebedürftigkeit nachgewiesen werden.
- In Deutschland kann für alle Angehörige, die unter den deutschen Pflegebedürftigkeitsbegriff fallen, Pflegezeit/Familienpflegezeit beantragt werden kann. In Österreich müssen Angehörige mindestens Pflegegeld der Pflegestufe 3 (mindestens 120 Stunden Pflegebedarf im Monat) beziehen.<sup>1</sup>
- Bei der teilweisen Freistellung gelten in allen drei Ländern wöchentliche Mindestarbeitszeiten. Diese ist in Österreich mit zehn Stunden pro Woche geringer als in Deutschland (15 Stunden). Belgische Arbeitnehmer/innen können ihre Arbeitszeit maximal auf 14,6 Stunden pro Woche reduzieren (50% einer regulären 75%-Stelle).

### **Personenkreis der Pflegebedürftigen:**

- In Deutschland und Österreich bestehen hier nur geringe Unterschiede:
  - Während in Deutschland der Anspruch nach dem neuen Gesetzesvorschlag auch für die Pflege von Schwägerinnen und Schwägern sowie für Stiefeltern gelten soll, sind diese in der österreichischen Pflegekarenz nicht erfasst.
  - Anders als in Deutschland sind in Österreich dafür explizit auch Adoptiv- und Pflegeeltern genannt.
- In Belgien ist die Gruppe der Verwandten enger gefasst (nur Verwandte zweiten Grades). Es gilt aber zusätzlich das Kriterium eines gemeinsamen Haushalts.

### **Finanzielle Leistungen:**

- Das deutsche und österreichische Modell sehen einkommensabhängige Instrumente vor: In Deutschland handelt es sich um ein Darlehen, in Österreich um eine Versicherungsleistung, welche der/die Arbeitnehmer/in nicht zurückzahlen muss (55% des durchschnittlichen Nettoeinkommens des Vorjahrs).
- In Belgien erhalten Arbeitnehmer/innen einen Pauschalbetrag von 707€ netto.

### **Schweden:**

Das schwedische Modell unterscheidet sich grundsätzlicher von den Modellen der drei anderen Länder. Pflege wird in Schweden primär als öffentliche Aufgabe verstanden. Die länger-

---

<sup>1</sup> Bei minderjährigen Angehörigen und Demenzpatienten/innen ist Pflegestufe 1 ausreichend.

fristige Vereinbarkeit für die Arbeitnehmer/innen steht daher nicht im Mittelpunkt der Gesetzgebung des Bundes. Es besteht aber die Möglichkeit einer **Anstellung bei der Kommune**:

- Arbeitnehmer/innen schließen für die Zeit, in der sie sich um eine/n pflegebedürftige/n Angehörige/n kümmern, einen Arbeitsvertrag mit der Kommune. Sie sind dann während der Pflegezeit bei der Kommune beschäftigt und werden durch diese bezahlt. Hierdurch soll insbesondere in abgelegenen Regionen die Pflege sichergestellt werden.
- Die Vergütung erfolgt analog zum Personal der kommunalen ambulanten Pflegedienste.
- Die Zugangsvoraussetzungen für das Pflegegeld werden von den Kommunen festgelegt: Verfügbarkeit, Zugang und Entlohnung variieren daher zwischen den Kommunen.

Es besteht zusätzlich ein bezahlter Urlaubsanspruch zur Pflege von Personen, welche sich in einem lebensbedrohlichen Gesundheitszustand befinden (siehe 1.3).

### 1.3 Freistellungsansprüche zur Sterbebegleitung

Alle vier Länder verfügen über relativ ähnlich gestaltete Freistellungsmodelle zum Zweck der **Sterbebegleitung**. In Schweden dient dieser Anspruch auch der Unterstützung von Personen, welche sich in einem lebensbedrohlichen, aber nicht notwendigerweise unheilbaren, progredient verlaufenden Krankheitszustand befinden.

- In allen vier Ländern handelt es sich um einen Rechtsanspruch.
- Die zeitliche Bezugsdauer der Modelle liegt zwischen 2-6 Monaten, was auf die spezifische, zeitlich terminierte Situation einer Sterbebegleitung zurückzuführen ist.
- Es ist jeweils ein ärztlicher Nachweis über den unheilbaren (bzw. lebensbedrohlichen) Gesundheitszustand zu erbringen.
- Unterschiede in der Finanzierung: Nur in Deutschland handelt es sich um ein zurückzahlungspflichtiges Darlehen. In den anderen Ländern besteht keine Rückzahlungspflicht.
- Unterschiede in der Leistungshöhe: Während schwedische Arbeitnehmer/innen 80% ihres vorherigen Nettoeinkommens erhalten, sind es in Österreich 55% und in Belgien ein einheitlicher Pauschalbetrag von 707€ netto.

## 2 Fazit

Österreich, Belgien und Deutschland haben ähnliche Freistellungsmodelle für Arbeitnehmer/innen zur kurzfristigen und längerfristigen Pflege von Angehörigen eingeführt.

Wesentliche Unterschiede sind, dass in Österreich kein Rechtsanspruch auf Pflegekarenz/-teilzeit besteht. Auch dient die österreichische Pflegekarenz nicht der längerfristigen Vereinbarkeit von Familie und Pflege, sondern der mittelfristigen Überbrückung, weshalb die Bezugsdauer hier deutlich geringer ist (maximal sechs Monate). Deutschland ist das einzige Land, das eine Finanzierung in Darlehensform vorsieht und keine Leistung aus der Sozialversicherung. In Belgien wird Arbeitnehmern/innen ein Pauschalbetrag gezahlt.

In Schweden wird Pflege vor allem öffentlich bereitgestellt und konkrete Vereinbarkeitsmaßnahmen liegen in der Verantwortung der Kommunen. Generell besteht jedoch die Option, für die Zeit der Pflege einen Arbeitsvertrag mit der Kommune zu schließen sowie einen Freistellungsanspruch im Fall einer lebensbedrohlichen Erkrankung einer nahestehenden Person zu erheben.

Die Freistellungsregelungen im Fall der Sterbebegleitung sind in allen vier Ländern ähnlich ausgestaltet. Nennenswerter Unterschied ist hier einzig die Finanzierung. In Belgien erhalten Arbeitnehmer/innen einen Pauschalbetrag, in den drei anderen Ländern handelt es sich um einkommensabhängige Geldzahlungen. Diese wird jedoch allein in Deutschland in Darlehensform und nicht als Leistung aus der Sozialversicherung bereitgestellt.

## 3 Literaturhinweise

Bettio, Francesca and Alina Verashchagina, EU Expert Group on Gender and Employment (EGGE) (2010): Long-Term Care for the elderly. Provisions and providers in 33 European countries.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2014): Pflegekarenz/Pflegezeit und Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit – Ein Überblick.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014): Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege, und Beruf, Referentenentwurf; Stand 09.09.2014.

Johansson, Lennart; National Board of Health & Welfare (2014): Services for Supporting Family Carers of Elderly People in Europe: Characteristics, Coverage and Usage, National Background Report for Sweden.

Moss, Peter; International Network on Leave Policies and Research (2014): 10th International Review of Leave Policies and Related Research 2014.

OECD (2011): Help Wanted? Providing and Paying for Long-term care.

Office national de l'emploi (25.03.2014): Feuille info - travailleurs: Interruption de carrière dans le cadre du cogné pour assistance médicale.

## Deutschland

Modell	Zweck/Ziel	Personenkreis der Pflegeemp-fänger/innen	Dauer	Finanzielle Leistungen	Voraussetzungen/Einschränkungen
<b>Kurzzeitige Arbeits- verhinderung</b>  Rechtsanspruch: ✓	Für die kurzfristige Organisation einer akut aufgetretenen Pflegesituation	s.u.	Zehn Tage maximal	Lohnfortzahlung durch ein Pflegeunterstützungsgeld analog zu Kinderkrankengeld	Auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen vorzulegen
<b>Familienpflegezeit</b> (Entwurf 11/2014)  Rechtsanspruch: ✓	Teilweise Freistellung (mind. 15 Std. wöchentliche Arbeitszeit)  Zur Pflege eines/r pflegebedürftigen nahen Angehörigen  Oder zur Betreuung eines/r minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen	Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten/in, Lebenspartner/in, Partner/in in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Schwägerinnen/Schwäger Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder (auch des/der Ehegattenin/Lebenspartner/in), Schwiegerkinder, Enkelkinder  bei denen <b>Pflegebedürftigkeit</b> besteht	24 Monate maximal	Anspruch des/r Arbeitnehmers/in (AN) auf ein zinsloses Darlehen in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Nettoentgelt vor und während der Pflegezeit  Darlehen muss innerhalb von 48 Monaten nach Beginn der Familienpflegezeit zurückgezahlt werden  Stundung bzw. Reduzierung um ¼ in Härtefällen möglich	Mindestarbeitszeit von 15 Stunden/Woche  Rechtsanspruch besteht nur in Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeitern/innen  Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch Pflegekasse oder medizinischen Dienst erforderlich  schriftliche Vereinbarung zwischen AN und Arbeitgeber (AG) über die Familienpflege erforderlich  Bei Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit bleibt die Maximaldauer auf 24 Monate begrenzt  Pro pflegebedürftigem/r Angehörigen/r kann nur einmal Pflegezeit durch den/die AN beantragt werden  Ankündigungsfrist beträgt acht Wochen
<b>Pflegezeit</b> (Entwurf 11/2014)  Rechtsanspruch: ✓	Vollständige oder teilweise Freistellung zur Pflege eines/r pflegebedürftigen nahen Angehörigen  Oder zur Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger  Oder zur Begleitung sterbender naher Angehöriger	s.o.	Sechs Monate maximal  Drei Monate Maximaldauer im Fall von Sterbebegleitung	s.o.  Jedoch ist die maximale monatliche Darlehensrate auf den Betrag begrenzt, der bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit während der Familienpflegezeit von 15 Wochenstunden zu gewährleisten ist	Rechtsanspruch besteht nur in Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeitern/innen  Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch Pflegekasse oder medizinischen Dienst ist erforderlich  Bei Sterbebegleitung ist Nachweis erforderlich über den lebensbedrohlichen, unheilbaren Gesundheitszustand  Bei Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit bleibt die Maximaldauer auf 24 Monate begrenzt

## Österreich I

Modell	Zweck/Ziel	Personenkreis der Pflegeempfänger/innen	Dauer	Finanzielle Leistungen	Voraussetzungen/Einschränkungen
<b>Pflegefreistellung</b> Rechtsanspruch: ✓	Notwendige, kurzzeitige Pflege erkrankter Angehöriger	Erkrankte nahe Angehörige im <b>selben Haushalt</b> : Ehegatten/in, Eingetragene Partner/in, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Wahl- und Pflegekinder, im gemeinsamen Haushalt lebende leibliche Kinder des/der Ehegatten/Ehegattin, des/der eingetragenen Partners/Partnerin oder des/der Lebensgefährten/Lebensgefährtin	Eine Woche/Arbeitsjahr  Bei Kindern unter 12 Jahren insgesamt zwei Wochen  Kann tageweise oder auch stundenweise genommen werden	Fortzahlung des Entgelts	Erkrankte/r Angehörige/r muss im selben Haushalt leben  Die Pflege des/der Erkrankten kann nicht durch eine andere geeignete, nicht berufstätige Person übernommen werden
<b>Pflegekarenz/ Pflegezeit</b> Rechtsanspruch: ×	Überbrückung zur Organisation neu eingetretener Pflegesituationen	Ehegatten/in, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährten/innen und deren Kinder, eingetragene Partner/in und dessen/deren Kinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder,  <b>die Pflegegeld der Stufe 3 erhalten</b>	Drei Monate beantragbare Höchstdauer pro pflegebedürftigem/r Angehörigen (Mindestdauer ein Monat)  Einmalige Verlängerung auf insgesamt sechs Monate möglich, wenn sich der Pflegebedarf wesentlich erhöht (Höherstufung um mindestens eine Pflegestufe)	Zahlung eines einkommensabhängigen Pflegekarenzgelds in Höhe des Arbeitslosengeldes (55% des täglichen Nettoeinkommens, Berechnungsgrundlage ist das durchschnittliche Nettoentgelt), mindestens in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze und maximal in Höhe von 1.400 Euro  Bei Pflegezeit wird das Pflegekarenzgeld anteilig berechnet  Pro pflegebedürftiger Person wird das Pflegekarenzgeld höchstens sechs Monate gezahlt (bei Höherstufung der Pflegebedürftigkeit maximal 12 Monate)	Die zu pflegenden Person muss mindestens Pflegegeld der Stufe 3 (mind. 120 Std. Pflegeaufwand pro Monat) erhalten, bei Demenzpatienten/innen und minderjährigen Angehörigen Stufe 1  Bei Pflegezeit beträgt die wöchentliche Mindestarbeitszeit zehn Stunden  Das Arbeitsverhältnis muss seit mindestens drei Monaten (bei Saisonarbeitsnehmern/innen zwei Monaten) bestehen  Es besteht lediglich ein <b>Motivkündigungsschutz</b> (d.h. die Kündigung darf nicht aufgrund der Pflegekarenz erfolgen, ist aber prinzipiell möglich)



## Österreich II

Modell	Zweck/Ziel	Personenkreis der Pflegeempfänger/innen	Dauer	Finanzielle Leistungen	Voraussetzungen/Einschränkungen
<b>Familienhospizkarenz/ Familienhospizteilzeit</b>  <b>Rechtsanspruch: ✓</b>	<p>Arbeitnehmer/innen (AN) ermöglichen, Zeit mit sterbenden Angehörigen zu verbringen sowie schwerstkranke Kinder zu begleiten</p> <p>(Betreuung/ Pflegehandlungen müssen nicht durch AN selber geleistet werden)</p>	<p>Personenkreis s.o.</p> <p>Im Fall von Sterbebegleitung muss ein lebensbedrohlich schlechter Gesundheitszustand vorliegen</p> <p>Bei schwerstkranken Kindern bedarf es keiner Lebensgefahr</p>	<p>Drei Monate beantragbare Höchstdauer; einmalige Verlängerung auf insgesamt sechs Monate möglich</p> <p>Fünf Monate beantragbare Höchstdauer bei schwerstkranken Kindern; einmalige Verlängerung auf insgesamt neun Monate möglich</p>	<p>s.o.</p> <p>Es können zusätzlich Mittel aus dem Familienhospizhärteausgleich beantragt werden, wenn das Monatseinkommen unter 850€ sinkt</p>	<p>Bei Karenzteilzeit darf die wöchentliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht unterschreiten</p> <p>Das Arbeitsverhältnis muss seit mindestens drei Monaten (bei Saisonarbeitnehmern/innen zwei Monaten in der laufenden Saison und mind. ein Monat in früheren Jahren) bestehen</p> <p>Es besteht lediglich ein Motivkündigungsschutz (s.o.)</p> <p>Auf Verlangen ärztlicher Nachweis und Nachweis über Verwandtschaftsverhältnis erforderlich</p>

## Belgien I

Modell	Zweck/Ziel	Personenkreis der Pflegeempfänger/innen	Dauer	Finanzielle Leistungen	Voraussetzungen/Einschränkungen
<b>Notfallurlaub</b> Rechtsanspruch: N.N.	Klärung unvorhersehbarer Umstände, welche die dringende Anwesenheit des/der AN erfordern		Zehn Tage/Jahr  45 Tage/Jahr im öffentlichen Sektor	Nein	
<b>Medizinischer Beistandsurlaub</b> Rechtsanspruch: ✓	Bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf	Familienangehörige zweiten Grades (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder)  Mitglieder des selben Haushalts	Bis zu 12 Monate Vollzeit/24 Monate Teilzeit  Zu nehmen in Blöcken von ein bis drei Monaten konsekutiv oder nichtkonsekutiv bis maximal 12 Monate  Für Alleinstehende mit pflegebedürftigen Kindern bis 16-Jahren ist eine Ausweitung auf 24 Monate Vollzeit/48 Monate Teilzeit möglich	Vergütung erfolgt analog zur Elternzeit:  Monatlich 786,78€ brutto/707,08€ netto bei Vollzeitunterbrechung  Monatlich 393,38€ brutto/325,92€ netto bei Halbzzeitreduzierung (667,27€/552,84€ für AN über 50 Jahren)  Monatlich 133,4€ brutto/110,57€ netto bei Reduzierung um 20% (266,91€/221,14€ für AN über 50 Jahren)	Kann nur in Blöcken von ein bis drei Monaten genommen werden  Auf folgende zwei Teilzeitvarianten begrenzt: 1) Reduzierung der wöchentlichen Arbeitsstundenzahl um 50% bei AN mit mindestens 75% der regulären Wochenarbeitszeit oder mehr 2) Reduzierung der wöchentlichen Arbeitsstundenzahl um 20% bei AN mit voller Wochenstundenzahl  Bei Unternehmen mit weniger als zehn Angestellten, kann der AG die Teilzeitvariante aufgrund betrieblicher Gründe ablehnen  Ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des/r Angehörigen erforderlich
<b>Palliativbeistand</b> Rechtsanspruch: N.N.	Pflege einer sterbenskranken Person	Kein Verwandtschaftsverhältnis erforderlich, auch für Freunde/innen oder Nachbarn/innen möglich	Zwei Monate Vollzeit/Vier Monate Teilzeit; einmalige Verlängerung um einen weiteren Monat möglich	Vergütung erfolgt analog zur Elternzeit (monatlich 786,78€ brutto/707,08€ netto bei vollständiger Freistellung)	Ärztliche Bescheinigung erforderlich über: unheilbaren Krankheitszustand; Bereitstellung der notwendigen Pflege durch den/die AN

**Belgien II**

Modell	Zweck/Ziel	Personenkreis der Pflegeempfänger/innen	Dauer	Finanzielle Leistungen	Voraussetzungen/Einschränkungen
<p><b>Zeitkreditmodell</b></p> <p>„<b>Laufbahnunterbrechung</b>“</p> <p>Rechtsanspruch: ✓</p>	<p>Grundlegendes Recht jedes/r AN auf bezahlte Laufbahnunterbrechung</p>		<p>Mindestens ein Jahr Vollzeit; bis zu fünf Jahre Teilzeit</p> <p>Ausweitung auf 36 Monate möglich durch Branchen- oder Betriebsvereinbarungen im Fall der Betreuung/Pflege von:</p> <p>Kindern unter 8-Jahren</p> <p>Schwerkranke Angehörigen</p> <p>Kindern mit Behinderung unter 21 Jahren</p> <p>Palliativpflege</p>	<p>Kompensationsleistung aus Mitteln der Sozialversicherungen</p> <p>Leistungshöhe variiert je nach Alter, Arbeitsjahren, Personenstand</p> <p>Maximale Leistungshöhe bei Vollzeitunterbrechung ca. 640€</p>	<p>Die Berufsunterbrechung kann in Blöcken von drei Monaten bis zu einem Jahr genommen werden</p> <p>Es können nur 5% der Angestellten gleichzeitig Ihren Anspruch auf Laufbahnunterbrechung geltend machen</p> <p>Das Arbeitsverhältnis muss bereits zwei Jahre bestehen</p>

## Schweden

Modell	Zweck/Ziel	Personenkreis der Pflegeempfänger/innen	Dauer	Finanzielle Leistungen	Voraussetzungen/Einschränkungen
<b>Nahestehendengeld</b> Rechtsanspruch: ✓	<p>Vollständige oder teilweise Freistellung zur Pflege von nahestehenden Personen, welche sich in einem lebensbedrohlichen Gesundheitszustand befinden</p> <p>Pflege bedeutet: in der Nähe der Person zu sein und diese zu unterstützen (z.B. Erledigungen übernehmen, zum/r Arzt/Ärztin begleiten)</p> <p>Gilt auch zur Betreuung, wenn Person im Krankenhaus ist</p> <p>Die Pflege bildet lediglich eine <b>Ergänzung öffentlicher Angebote</b></p>	<p>Nahestehende Personen:</p> <p>Verwandte, Freunde/innen Nachbarn/innen</p> <p>Mit <b>schwerer Krankheit</b></p>	<p>100 Tage je schwerkranken/r Angehörigen/r</p> <p>240 Tage bei Patienten/innen, die sich im schwedischen Gesundheitssystem aufgrund kontaminierter Blutkonserven mit HIV infiziert haben oder durch Ehepartner/innen oder Lebensgefährten/innen angesteckt wurden</p>	<p>80% des bisherigen krankensversicherungspflichtigen Gehalts bei vollständiger Freistellung</p>	<p>Die teilweise Freistellung kann entweder 50% oder 25% der vorherigen Wochenstundenzahl betragen</p> <p>Die teilweise Freistellung kann tageweise oder stundenweise erfolgen.</p> <p>Kann nur von AN im Beschäftigungsfähigen Alter (&lt;67 Jahre) genommen werden</p> <p>Ein lebensbedrohlicher Gesundheitszustand muss vorliegen, jedoch nicht notwendigerweise eine unheilbare Krankheit im Endstadium</p> <p>Ärztliche Bescheinigung über lebensbedrohlichen Krankheitszustand erforderlich</p> <p>Sowohl die Pflegeperson als auch der/die pflegebedürftige Angehörige müssen in der schwedischen Sozialversicherung registriert sein</p>
<b>Pflegegeld</b> Rechtsanspruch: N.N.	<p>Beschäftigungsverhältnis mit der Kommune zur Pflege von Angehörigen, insbesondere in ländlichen Regionen</p>		<p>Unbegrenzt</p>	<p>Die Gemeinde stellt den/die pflegende/n Angehörige/n an und zahlt ihm/ihr ein Gehalt (Arbeitsvertrag zwischen der Gemeinde und dem/r pflegenden Angehörigen)</p> <p>Entlohnung und Sozialversicherungsansprüche erfolgen analog zum Personal kommunaler ambulanter Pflegedienste</p> <p>Entlohnung erfolgt meist auf Grundlage des Pflegeaufwands/-bedarfs (nach Anzahl der festgesetzten Pflegestunden pro Tag)</p>	<p>Die Zugangsvoraussetzungen für das Pflegegeld werden von den Kommunen festgelegt:</p> <p>Verfügbarkeit, Zugang und Entlohnung variieren daher zwischen den Kommunen</p> <p>Vor allem im ländlichen Raum genutzte Lösung, wenn Pflegeperson und pflegebedürftige/r Angehörige räumlich nahe Wohnsitze haben</p> <p>Nur für AN im beschäftigungsfähigen Alter (&lt;67 Jahre) möglich</p>

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.  
Hausanschrift: Zeilweg 42, D-60439 Frankfurt a. M.  
Tel.: +49 (0) 69 - 95 789 - 0  
Fax: +49 (0) 69 - 95 789 - 190  
Internet: <http://www.iss-fm.de>

Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt dem Herausgeber bzw. der/dem jeweiligen Autor/in.

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck oder vergleichbare Verwendung ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.

Die Beobachtungsstelle ist ein Projekt, das aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), D-11018 Berlin, gefördert wird.

Die Website der Beobachtungsstelle: <http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.eu>

### Träger der Beobachtungsstelle:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.  
Hausanschrift: Zeilweg 42, D-60439 Frankfurt a. M.  
Tel.: +49 (0) 69 - 95 789 - 0  
Fax: +49 (0) 69 - 95 789 - 190  
Internet: <http://www.iss-fm.de>

### Autor/in

Lena Reinschmidt ([lena.reinschmidt@iss-fm.de](mailto:lana.reinschmidt@iss-fm.de))

### Graphische Gestaltung:

[www.avitamin.de](http://www.avitamin.de)

### Auflage:

Diese Veröffentlichung ist nur als PDF unter <http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.eu> verfügbar.

**Erscheinungsdatum: November 2015**

**Erscheinungsort:** Frankfurt a. M.

Träger:

